

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

CH

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
CH-3003 Bern

LIZENZ Nr. M9397

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt (1)

1d

Power Umzug GmbH
Wankdorffeldstrasse 92
3014 Bern

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken in der Schweiz und in der Gemeinschaft (2) zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr gemäss Titel II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse sowie auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken in der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (3) zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr gemäss Abkommen vom 25. Januar 2019 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Strasse und gemäss den allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Diese Lizenz gilt vom 16.07.2022 bis 15.07.2027

Erteilt in Bern

am 16.07.2022



..... (4)

C. Tropa

- (1) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.
(2) (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (HR) Kroatien, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (MT) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakische Republik, (FIN) Finnland, (S) Schweden.
(3) (UK) Vereinigtes Königreich.
(4) Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde oder Stelle.

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

CH

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
CH – 3003 Bern

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN
UND GRENZÜBERSCHREITENDEN GÜTER-KRAFTVERKEHR

Nr.9791

Das Bundesamt für Verkehr in Bern bescheinigt folgendes:

a) **Herr Veysel Duyar**

von **Seedorf BE** geboren am **03.06.1977**

hat mit Erfolg gemäss Art. 5 der Verordnung vom 1. November 2000 über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr (STUV; SR 744.103) die Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung zum Beruf des Güter-Kraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (Prüfungstermin: 09.06.2012) abgelegt

b) Die unter Buchstabe a) bezeichnete Person ist aufgrund ihrer fachlichen Eignung zur Berufsausübung in einem Güter-Kraftverkehrsunternehmen

- das Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in der Schweiz
oder
- und Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführt
berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäss Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und Beförderung von Personen im Strassenverkehr und über Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer erbracht.

Ausgestellt in Bern am **25.06.2012**

.....
(Stempel und Unterschrift)